

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Pulheim</b>	
169	Bekanntmachung  Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011	2
	<b>Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH</b>	
170	Bekanntmachung die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 25.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen -Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.11.10 bis 03.12.10 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Europaallee 33, 50226 Frechen, zur Einsichtnahme aus-	3

Stadt Pulheim  
Bürgermeister  
III/20.200

Pulheim, den 05.11.2010

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung**

### **der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950)

**vorn 15. November bis 21. Dezember 2010**

**montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr**

**sowie am 18.11., 25.11., 02.12., 09.12. und 16.12.2010 zusätzlich  
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Pulheim,  
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 15.11.2010 bis einschließlich 29.11.2010 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Wolfgang Thelen  
Stadtkämmerer

## **Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

**Europaallee 33, 50226 Frechen**

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 25.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.11.2010 bis 03.12.2010 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Europaallee 33, 50226 Frechen, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Frechen, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Frechen, 05.11.2010**

**Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

***Martin Schmitz***  
***Geschäftsführer***